

VBLinfo

Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen



Inhalt.

I Aktuelles.

- 1 Meldung bei Krankengeldzuschuss.
- 2 Betriebsrente bei Erwerbsminderung.
- 3 Meldung von Altersteilzeit.
- 4 Vorgezogene Altersrente als Vollrente.
- 5 Beiträge zur freiwilligen Versicherung.

II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Rechengrößen ab März 2024.
- 2 Verdienstgrenzen im Minijob.
- 3 BGH-Urteil zu Startgutschriften.

III Information und Schulung.

- 1 Aktueller VBL-Geschäftsbericht.
- 2 Schulungsunterlagen zum Meldewesen.
- 3 Schulungsvideos für Arbeitgeber.
- 4 VBLnewsletter für Arbeitgeber.

IV Termine

- 1 Schulungen und Seminare.
- 2 VBLwebcast für die Belegschaft.

V Broschüren und Formulare

VI Kontakt

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL,
Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account Management)

Guten Tag,

mit dieser VBLinfo erhalten Sie Informationen zur Zusatzversorgung für Arbeitgeber.

Unter Aktuelles haben wir wichtige Hinweise für Ihre personalab-rechnenden Dienststellen zusammengefasst.

Der Rubrik Rechtliche Entwicklungen können Sie aktuelle Einflussfaktoren zur betrieblichen Altersversorgung entnehmen.

Empfehlen möchte ich Ihnen unsere Informations- und Schulungsangebote, die hier im Überblick vorgestellt werden.

Bitte senden Sie die VBLinfo gerne an interessierte personalführende Dienststellen in Ihrem Bereich weiter.

Für Fragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Siebert', written in a cursive style.

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Meldung bei Krankengeldzuschuss.

Während einer Krankheit erhalten die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen (zum Beispiel § 22 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / TVöD beziehungsweise Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder / TV-L). In dieser Zeit richtet sich die Höhe der Umlagen und Beiträge zur VBL im Wesentlichen nach der Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns.

Für die Zeit ab der siebten Woche derselben Erkrankung besteht, gestaffelt nach der Beschäftigungszeit und längstens bis zu 39 Wochen, Anspruch auf Krankengeldzuschuss (zum Beispiel § 22 Absatz 3 TVöD beziehungsweise TV-L). Der Krankengeldzuschuss stellt zwar steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, ist aber nach Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBL-Satzung (VBLS) kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Wie nun die Höhe der Umlagen und Beiträge zur VBL zu ermitteln sind, ergibt sich aus Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS: Bei Zeiten mit Anspruch auf Krankengeldzuschuss richtet sich die Höhe der Aufwendungen zur VBL nach dem fiktiven Entgelt gemäß § 21 TVöD beziehungsweise TV-L oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen.

Ein konkretes Meldebeispiel für diese Fälle finden Sie in den Schulungsunterlagen für das Melde- und Abrechnungsverfahren unter Ziffer 6.3.

Sie können die RIMA-Schulungsunterlagen in unserem Online-Portal Meine VBL für Arbeitgeber, dort in der Kachel „Schulungsunterlagen“ herunterladen (siehe hierzu unter Ziffer 2 bei Information und Schulung).



2 Betriebsrente bei Erwerbsminderung.

Ein Anspruch auf Betriebsrente von der VBL besteht, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, mit Beginn der gesetzlichen Rente. Das gilt auch beim Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Gewährt die gesetzliche Rentenversicherung eine zeitlich befristete Rente, so zahlt auch die VBL die Betriebsrente für die Dauer dieser Zeit.

Vielen Rentenberechtigten ist nicht klar, dass sie insbesondere bei teilweiser Erwerbsminderung oder bei Befristung einer Erwerbsminderungsrente einen Anspruch auf Betriebsrente gegenüber der VBL geltend machen können.

Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Beschäftigten hierauf hinzuweisen. Sobald ein Anspruch auf gesetzliche Rente (auch wegen teilweiser Erwerbsminderung) besteht, sollte ein Rentenanspruch bei der VBL gestellt werden.

Alle Informationen für Ihre Beschäftigten zum Rentenbeginn finden Sie in unserer VBLspezial 03 (Hinweise zur Betriebsrente). Die aktuelle Ausgabe steht Ihnen auf unserer Website im Downloadcenter zur Verfügung.

Oder Sie nutzen einfach unseren Bestellservice in Meine VBL. Wir senden Ihnen kostenfrei die gewünschte Anzahl an Dokumenten zur Weitergabe an Ihre Beschäftigten zu.



3 Meldung von Altersteilzeit.

Der „Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ (TV FlexAZ) ist am 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Er gilt lediglich noch für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben.

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab 2023 beginnen, ist das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) maßgeblich. In diesen Fällen entspricht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem während der Altersteilzeit erzielten und in der Regel um 50 Prozent reduzierten Entgelt.

Wichtig: Anders als nach der früheren Regelung des TV FlexAZ ist für neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse seit 2023 das Entgelt bei Altersteilzeit nicht um das 1,8-fache zu erhöhen.

Dies ergibt sich aus der Formulierung des Absatzes 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS. Diese Regelung verweist ausdrücklich nur auf eine Erhöhung der Bezüge nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) und TV FlexAZ oder vergleichbarer Tarifverträge. Wie eingangs dargestellt, sind diese tarifvertraglichen Regelungen 2022 ausgelaufen.

Für die Meldung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die seit 2023 begonnen haben, bedeutet dies: In diesen Fällen ist die Meldung an die VBL mit dem Versicherungsmerkmal „VM 10“ abzugeben.

Das Versicherungsmerkmal „VM 23“ ist nur noch in Fällen einer bereits vor 2023 begonnenen Altersteilzeit zu verwenden.

Hinweis: Es kommt verschiedentlich vor, dass Arbeitgeber eine Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache des während der Altersteilzeit erzielten Entgelts als freiwillige Leistungen gewähren. Auch in diesen Fällen ist aus den vorgenannten Gründen das Versicherungsmerkmal „VM 10“ und nicht das Versicherungsmerkmal „VM 23“ zu melden.

4 Vorgezogene Altersrente als Vollrente.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrente.

Mit Änderung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind seit 2023 die Hinzuverdienstgrenzen auch für vorgezogene Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen.

Im Ergebnis werden damit alle Altersrenten von der VBL unabhängig von einem möglichen Hinzuverdienst in voller Höhe ausgezahlt.



Die VBL hat hierüber bereits ausführlich im VBLnewsletter Nr. 109 und auf www.vbl.de unter Aktuelles am 23.12.2022 informiert.

Wegfall der Versicherungspflicht bei Altersrente als Vollrente.

Eine VBL-Betriebsrente wegen Alters wird geleistet, wenn die Wartezeit erfüllt ist und eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Hierbei kann es sich um vorgezogene Altersrenten, also solche vor Erreichen der Regelaltersgrenze, oder um Altersrenten ab Erreichen der Regelaltersgrenze handeln.

Wichtig: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht bei Bezug auch einer vorgezogenen Altersrente als Vollrente bei der VBL keine Versicherungspflicht mehr. Beschäftigte sind nach Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2 VBLS immer von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, sobald sie eine Rente wegen Alters als Vollrente erhalten oder erhalten haben (sowohl vorgezogen als auch mit Erreichen der Regelaltersgrenze).

Mitwirkung der Beschäftigten.

Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen kann es vorkommen, dass Beschäftigte eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und über den dortigen Rentenbeginn hinaus weiter erwerbstätig bleiben.

Wird die vorgezogene Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt, so endet (siehe oben) die Versicherungspflicht bei der VBL und die Beschäftigten sind von ihrem Arbeitgeber abzumelden.

Dabei kann es vorkommen, dass Sie als Arbeitgeber von Ihren Beschäftigten zunächst nicht informiert werden, wenn diese eine vorgezogene Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Versicherungszeiträume bei der VBL, die nach Rentenbeginn gemeldet wurden, sind in diesen Fällen auch über längere Zeiträume vollständig rückabzuwickeln.

Hinweis: Von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt bei Rentenfestsetzung keine Benachrichtigung an die Arbeitgeber oder die VBL über den Rentenbezug. Die Verantwortung für die Benachrichtigung des Arbeitgebers liegt vielmehr bei den Beschäftigten selbst.

Ein Hinweis auf den Rentenbeginn könnte vorliegen, wenn die gesetzliche Rentenversicherung beim Arbeitgeber eine Hochrechnung der Arbeitsentgelte bis zum Rentenbeginn anfordert.

Die VBL selbst kann beteiligte Arbeitgeber frühestens nach Eingang eines Antrages auf Betriebsrente über einen bestehenden Rentenanspruch in Kenntnis setzen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird von uns die Abmeldung aus der Pflichtversicherung, dann aber in gegebenen Fällen auch rückwirkend, angefordert.

Um den Ablauf in der Personalsachbearbeitung zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen daher, die betroffenen Personengruppen um entsprechende Mitarbeit und frühzeitige Information über eine Rentenantragstellung zu bitten.

Freiwilliger Bezug einer gesetzlichen Altersrente als Teilrente.

Unabhängig vom Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten kann eine gesetzliche Altersrente auch freiwillig als Teilrente in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Der Bezug einer Altersrente als Teilrente der gesetzlichen Rentenversicherung stellt keinen Versicherungsfall bei der VBL dar. Es besteht hierbei kein Anspruch auf eine VBL-Betriebsrente wegen Alters (§ 5 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) beziehungsweise § 33 VBLS). Für einen Anspruch auf Betriebsrente muss zunächst eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.

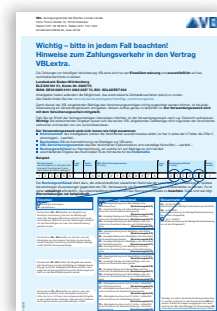
5 Beiträge zur freiwilligen Versicherung.

Allgemeines zur Beitragsentrichtung in der freiwilligen Versicherung.

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind immer getrennt von den Aufwendungen zur Pflichtversicherung und auf ein eigenständiges Konto bei der VBL zu zahlen. Die folgenden Hinweise zum Zahlungsverkehr in der freiwilligen Versicherung sind dabei zu beachten.

Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind per Einzelüberweisung durch den Arbeitgeber zu leisten.

Für die automatisierte Zuordnung der Beiträge ist bei jeder Überweisung ein Verwendungszweck anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist.



Dieser Verwendungszweck wird dem Arbeitgeber mit dem Versicherungsschein mitgeteilt. Erst dann sind die Beiträge zur freiwilligen Versicherung zu entrichten.

Eine detaillierte Beschreibung des Verwendungszwecks finden Sie auf unserer Website unter dem Stichwort „Hinweise zum Zahlungsverkehr“ und unter Service / Downloadcenter / Freiwillige Versicherung.

Die Beitragszahlung zur freiwilligen Versicherung kann regelmäßig monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Auch Zahlungen aus der jährlichen Sonderzuwendung sind möglich. Sie ist jedoch abhängig vom gewählten Förderweg (Riester-Förderung oder Entgeltumwandlung).

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Einmalzahlungen zur freiwilligen Versicherung VBLextra, welche bei der VBL erst nach dem 30. September eines Jahres eingehen, mit dem Altersfaktor des Folgejahres bewertet werden (§ 25 Absatz 2 Satz 5 AVBextra).

Meldung bei Änderung und Unterbrechung der freiwilligen Versicherung.

Änderungen zum Vertragsinhalt der freiwilligen Versicherung, die sich auf die Tarifvariante, die Beitragshöhe oder den Förderweg beziehen, sind von den Versicherten über Sie als beteiligter Arbeitgeber bei uns zu beantragen.

Die jeweiligen Vertragsänderungen können gegebenenfalls einen geänderten Verwendungszweck für Ihre Überweisung der Beitragszahlungen zur freiwilligen Versicherung an die VBL zur Folge haben. Dies bestätigen wir Ihnen und den versicherten Personen mit einem geänderten Versicherungsschein.

Anlässe und Hintergründe, die auch zu Veränderungen in der freiwilligen Versicherung führen können, haben wir für Ihre Beschäftigten in einer gesonderten Broschüre ausführlich beschrieben. In der VBLspezial 02 (Änderungen im Beschäftigungsverhältnis), finden Sie und Ihre Beschäftigten wichtige Hinweise auch bei Unterbrechungen wegen Elternzeit, bei Krankheit oder Beurlaubung (www.vbl.de, dort unter Service / Downloadcenter).



Werden Beitragszahlungen zur freiwilligen Versicherung zum Beispiel wegen Krankheit, Elternzeit oder Beurlaubung von Seiten des Arbeitgebers unterbrochen, können die Beschäftigten in dieser Zeit die freiwilligen Beiträge selbst an die VBL überweisen.

Daher unsere Bitte.

Bitte informieren Sie uns über die Einstellung der Beitragszahlung zur freiwilligen Versicherung und teilen Sie uns möglichst frühzeitig Beginn und Ende der Unterbrechungszeit mit. Unsere Kontaktdaten zur freiwilligen Versicherung finden Sie am Ende dieser VBLInfo.

So können wir die Versicherten gezielt auf mögliche Änderungen zur steuerlichen Förderung und die Weiterführung der freiwilligen Versicherung während der Unterbrechungszeit aufmerksam machen.

Sobald das Beschäftigungsverhältnis beim Arbeitgeber wieder besteht oder die Unterbrechung in der Gehaltszahlung beendet ist, sind die Beiträge zur freiwilligen Versicherung wieder von Ihnen als Arbeitgeber zu entrichten.

Bei Fragen zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung wenden Sie sich gerne an uns (Kontaktdaten siehe hinten).

Rechtliche Entwicklungen.

1 Rechengrößen zur Zusatzversorgung ab März 2024.

Über die in diesem Jahr verbindlichen Rechengrößen zur Zusatzversorgung haben wir auf unserer Website und per VBLnewsletter am 18. Dezember 2023 informiert. Wir bitten insbesondere zu beachten, dass sich ab 1. März 2024 die Grenzwerte nach § 82 VBLS erhöhen.

Mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten bei Bund und Kommunen vom April 2023 wurde eine Anhebung der Tabellenentgelte ab März 2024 vereinbart. Hierbei werden die Entgelte zunächst um einen Betrag von 200 Euro aufgestockt. Das erhöhte Entgelt wird sodann linear um 5,5 Prozent angehoben. Damit steigt ab 1. März 2024 auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für die im Bereich des TVöD beschäftigten Pflichtversicherten.

Wichtig: Aufgrund der Anhebung der Entgelte nach TVöD erhöhen sich auch die Grenzwerte für die Sonderregelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt nach § 82 VBLS. Beim Überschreiten dieser Grenzwerte sind für Beschäftigte, für die diese Regelungen anzuwenden sind, zusätzliche Beiträge beziehungsweise Umlagen zu entrichten.

Einen vollständigen Überblick zu den Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2024 finden Sie auf unserer Website unter Service / Downloadcenter für Arbeitgeber.



Hinweis: Die mit dem oben genannten Tarifabschluss zum TVöD vereinbarte Sonderzahlung zum Inflationsausgleich in Höhe von insgesamt 3.000 Euro ist steuer- und sozialabgabenfrei. Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Auszahlung des Inflationsausgleichs in festgelegten Raten ist mit der letzten Monatszahlung Ende Februar 2024 abgeschlossen.

2 Verdienstgrenzen im Minijob.

Auch geringfügig Beschäftigte können über ihren an der VBL beteiligten Arbeitgeber bei der VBL pflichtversichert sein und dadurch später eine betriebliche Altersversorgung aus der VBLklassik erhalten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, solche Beschäftigten mit einem sogenannten „Minijob“ zur VBLklassik anzumelden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur Pflichtversicherung vorliegen.

Ab 1. Januar 2024 ist die monatliche Verdienstgrenze für den Minijob von 520,- Euro auf 538,- Euro gestiegen.

Wichtig: Bei einem monatlichen Verdienst von exakt 538,- Euro kann sich aufgrund der Besonderheiten zur Zusatzversorgung im Abrechnungsverband West bereits im ersten Arbeitsverhältnis eine Sozialversicherungspflicht für Minijobber ergeben.

Aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergibt sich, welche Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt der Beschäftigten zuzurechnen sind.

Bei einem monatlichen Verdienst von genau 538,- Euro ergibt sich nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt in Höhe von 538,15 Euro.

Aufgrund der Überschreitung der Verdienstgrenze sind in diesen Fällen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

3 Urteil zu rentenfernen Startgutschriften.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. September 2023 (Az. IV ZR 120/22) kann die Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aus dem Jahr 2002 als abgeschlossen gelten. Das Urteil bestätigt, dass die von den Tarifpartnern gefundene Kompromisslösung auch für sogenannte rentenferne Startgutschriften Bestand hat.

Betroffen von der Entscheidung des BGH sind rund 1,7 Millionen Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch bei der VBL pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. Januar 2002 ihr 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Davon erhalten bereits über 700.000 eine laufende Rente.

Ausführliche Informationen und die vollständige Urteilsbegründung des BGH haben wir für Sie auf unserer Website unter Aktuelles vom 20. September 2023 verlinkt.

Information und Schulung.

1 Aktueller VBL-Geschäftsbericht.

Der Geschäftsbericht der VBL für das Jahr 2022 wurde durch die VBL-Gremien am 28./29. November 2023 gebilligt. Hier finden Sie neben dem Jahresabschluss einen ausführlichen Lagebericht zur Geschäftstätigkeit der VBL. Alle relevanten Kennzahlen werden vorgestellt. Unsere Aufgaben und die wesentlichen Entwicklungen für die Zusatzversorgung haben wir für Sie übersichtlich zusammengefasst.

Der Geschäftsbericht erscheint unter dem Titel „Sicher ist sicher. Staat, Alltag, IT, Vorsorge.“ und beleuchtet im Einstiegsteil die vielen verschiedenen Facetten des Themas Sicherheit. Das reicht von der finanziellen, rechtlichen und sozialen Sicherheit bis zum Schutz vor Krieg und Naturkatastrophen.



Sie finden die VBL-Geschäftsberichte auf unserer Website in der Rubrik Die VBL / Auf einen Blick.

Bitte informieren Sie uns einfach per E-Mail, wenn wir Ihnen ein Druckexemplar zusenden sollen (Kontakte siehe unten).

2 Schulungsunterlagen zum Meldewesen.

Ab sofort können Sie die Schulungsunterlagen für das Melde- und Abrechnungsverfahren sowie das Versicherungsrecht einfach über unsere Website im Arbeitgeberportal Meine VBL aufrufen und herunterladen.

Neu: Nach Ihrer Anmeldung in Meine VBL finden Sie auf der Einstiegsseite die Kachel „Schulungsunterlagen“.

Per Klick auf diese Kachel haben Sie nun jederzeit und überall die aktuellen Unterlagen parat.



3 Schulungsvideos für Arbeitgeber.

In Meine VBL haben wir ausgewählte Themen im Video-Format für Sie zusammengestellt. Informieren Sie sich, wann und so oft Sie wollen und holen Sie sich wichtige Impulse für Ihre Arbeit.

Nach Ihrer Anmeldung in Meine VBL haben Sie Zugriff auf unsere VBLvideocasts für Arbeitgeber sowie auf verschiedene aufgezeichnete Onlineseminare.

4 VBLnewsletter für Arbeitgeber.

Um für Arbeitgeber relevante Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung, Veranstaltungen sowie das Serviceangebot der VBL zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Abonnieren Sie den Newsletter für Arbeitgeber gerne mit Ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse auf unserer Website, dort unter Service / VBLnewsletter.

Termine.

1 Schulungen und Seminare für gehaltsab-rechnende Dienststellen.

In 2024 bieten wir wieder eine Vielzahl von Schulungsmöglichkeiten für die gehaltsabrechnenden Dienststellen an. Hier wird auf den unterschiedlichen Kenntnisstand der Teilnehmenden aufgesetzt. Sie können wählen zwischen Basisinformationen oder zweitägigen Intensiv- oder Spezialseminaren, Online oder in Präsenz an ausgewählten Standorten deutschlandweit.

Der Veranstaltungskalender 2024 für Intensiv- und Spezialseminare ist inzwischen auf unserer Website veröffentlicht.



Bitte nutzen Sie die Gelegenheit und lassen Sie uns zusammen die Thematik Zusatzversorgung erfolgreich erarbeiten.

Termine jetzt einfach buchen unter www.vbl.de, dort bei Arbeitgeber / Veranstaltungen. Wir freuen uns auf Sie.

2 VBLwebcast zur Information der Belegschaft.

Vielen Arbeitgebern fehlen Zeit oder technische Möglichkeiten, um ihre Belegschaft über die Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Hierbei möchten wir Sie mit unserem Angebot des VBLwebcasts unterstützen.

Im VBLwebcast nehmen wir uns Zeit für den Informationsbedarf in Ihrer Dienststelle. Unsere Fachleute aus der Kundenberatung informieren Sie kostenfrei und online über Themen der Zusatzversorgung. Fragen Ihrer Beschäftigten beantworten wir gerne direkt live im Chat.

Sie möchten einen VBLwebcast exklusiv für Ihre Beschäftigten buchen? Dann senden Sie uns einfach eine E-Mail an kundenberatung@vbl.de.



Wir organisieren in enger Absprache mit Ihnen einen VBLwebcast, speziell auf Sie zugeschnitten und nur zu den Fragen in Ihrer Dienststelle.

Broschüren und Formulare.

Auf unserer Website www.vbl.de finden Sie Broschüren und Formulare, welche die Informationen zur Zusatzversorgung zusammenfassen und die Meldewege vereinfachen.

VBLinfo für Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen.

In diesem Format informieren wir die Personalsachbearbeitung bei beteiligten Arbeitgebern. Eine Weitergabe der VBLinfo an Ihre Beschäftigten ist **nicht** erforderlich.

Die Veröffentlichung erfolgt unregelmäßig und immer dann, wenn wichtige Hinweise oder Änderungen zu beachten sind.

Sie finden alle Ausgaben der VBLinfos auf unserer Website unter Service / Downloadcenter für Arbeitgeber.

VBLspezial für Beschäftigte.

In diesem Format informieren wir Ihre Beschäftigten über zentrale Fragen während der Versicherung bei der VBL. Auch Sie als Arbeitgeber können hier viel Wissenswertes erfahren.

Alle Ausgaben werden regelmäßig aktualisiert und können von Ihnen bei passender Gelegenheit gerne an die Belegschaft weitergegeben werden.

Sie finden die aktuellen VBLspezial auf unserer Website unter Service / Downloadcenter für Versicherte.



Bestellservice.

Eine Übersicht aller aktuellen Broschüren und Formulare haben wir Ihnen auf unserer Website www.vbl.de, dort im Portal Meine VBL in der Rubrik Online-Services zur Verfügung gestellt.

Bitte nutzen Sie gerne diese Funktion. Sofern Sie Druckstücke vor Ort in den Dienststellen benötigen, senden wir Ihnen diese in der gewünschten Stückzahl kostenfrei zu.



Wichtig: Bitte verwenden Sie nur aktuelle Versionen unserer Broschüren und Formulare.

So stellen Sie sicher, dass Ihre Belegschaft aktuell informiert ist und Formulare bei uns reibungslos verarbeitet werden können.

Kontakt zur VBL.

Kontaktdaten für Arbeitgeber

Pflichtversicherung / Melde- und Abrechnungsverfahren

☎ 0721 93 98 93 8*
✉ arbeitgeberservice@vbl.de
☎ 0721 155-1360

Freiwillige Versicherung

☎ 0721 93 98 93 5*
✉ KM-Service@vbl.de
☎ 0721 155-1355

Seminare und Veranstaltungen

☎ 0721 155-808*
✉ veranstaltungen@vbl.de
☎ 0721 155-1356

Weitere Kontaktmöglichkeiten zur VBL

finden Sie unter www.vbl.de,
dort in der Rubrik Service/Kontakt &
Beratung.

Wir freuen uns auf Sie!



* Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr